

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## 2. Statut und Lehrplan.

(Wichtigere Bestimmungen.)

### A. Statut.

§ 1. Die k. k. Allgemeine Staats-Handwerkerschule in Linz hat den Zweck, durch theoretischen Unterricht und praktische Uebungen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche als Vorbildung für die Erlernung eines gewerblichen Betriebes, insbesondere eines handwerksmäßigen Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) wünschenswert sind.

§ 2. Diese Lehranstalt besteht aus drei Jahreskursen oder Classen.

Ein offener Zeichensaal für Gewerbetreibende des Ortes und eine gewerbliche Fortbildungsschule (Sonntags- und Abendschule), sowie ein Kurs für Bauhandwerker stehen mit derselben in Verbindung.

§ 3. „In die I. Classe der Allgemeinen Handwerkerschule werden Knaben nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre aufgenommen, wenn sie den Nachweis liefern, dass sie sich jene Kenntnisse erworben haben, welche das Lehrziel des sechsten Jahresurses einer allgemeinen Volksschule bilden.“

„Dieser Nachweis wird durch das Schulzeugnis erbracht.“

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Erfolg einer Aufnahmeprüfung.

Zum Eintritte in eine der folgenden Classen wird, nebst dem entsprechenden Alter, der Nachweis über den Besitz jener Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert, welche zum erfolgreichen Besuche des betreffenden Unterrichtes vorausgesetzt werden müssen. Dieser Nachweis ist durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung zu liefern.

§ 4. Der Unterricht umfasst die theoretischen Lehrgegenstände:

Religionslehre,

Unterrichtssprache und Geschäftsaufsätze,

Geographie,

Elemente der Naturlehre und Mechanik,

Materialienkunde und Technologie,

gewerbliches Rechnen,

gewerbliche Buchführung und Gewerbegesetzkunde;